

Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013 (Obdachlosensatzung) in der Fassung vom 22. November 2022

Aufgrund des § 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698; zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185), sowie der §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206; zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2022):

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen sind die von der Stadt Heitersheim hierzu bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden in der Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und/oder die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, sowie den nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) der Stadt Heitersheim zugeteilten Personen, die sich selbst keine eigene Unterkunft beschaffen können. Die untergebrachten Personen und ihre Familienangehörigen sind gehalten, sich unverzüglich um die Anmietung privaten Wohnraums zu bemühen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Nutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Auszug aus der Unterkunft oder dem Ende des Aufenthalts im Stadtgebiet.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Nutzers gilt das Benutzungsverhältnis fünfzehn Tage nach dessen letztem Aufenthalt in der Unterkunft als beendet.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Stadt Heitersheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung und Rückgabe der Unterkunft (siehe § 9).

- (5) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 1. der Nutzer sich eine anderweitige Unterkunft beschafft hat,
 2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung erfolgt,
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Heitersheim und dem Dritten beendet wird,
 5. der Nutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich zum Wohnen benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 6. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von weiteren Mitnutzern unterbelegt ist,
 7. der Nutzer sich mit der Zahlung der Gebühr für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Rückstand befindet,
 8. der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4 Nutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Nutzer einer Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die Unterkunft gebracht werden.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Nutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Es ist verboten:
 - a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen;
 - c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - d) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 - f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere bauliche Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.
- (6) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 3 und Absatz 4 können erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird und wenn der Nutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 6 kann befristet und mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Erteilung einer Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Nutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen und beim unerlaubten Einbringen von Gegenständen kann die Stadt diese auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Stadt kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Anstaltszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

§ 5 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Nutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt für jede Unterkunft einen Schlüssel zurückbehalten.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Nutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Nutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Nutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

- (1) Dem Nutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).
- (2) Vernachlässigt der Nutzer, die ihm obliegenden Pflichten nach der Hausordnung bzw. der Streupflichtsatzung, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten des säumigen Nutzers erfüllen lassen (Ersatzvornahme).

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft und im Haus sowie für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen kann die Stadt besondere Hausordnungen erlassen, mit denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume sowie gegebenenfalls zu beachtende Besonderheiten geregelt werden. Der Einweisung wird in diesem Falle eine entsprechende Hausordnung beigelegt. Darüber hinaus können diese Hausordnungen jederzeit im Rathaus eingesehen werden.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, den im Rahmen der Satzung und der Hausordnungen erteilten Anordnungen der Stadt oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer bzw. dessen Erben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Nutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten spätestens am Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu übergeben. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Die Gegenstände, die im Eigentum der Stadt stehen, sind in der Unterkunft zu belassen.
- (3) Einrichtungen, mit denen der Nutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Nutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 10 Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Von den Nutzern nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen werden von der Stadt auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Sie sind binnen zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Verschmutzte Kleidung und Wäsche sowie Lebensmittel, die zurückgelassen wurden, werden sofort beseitigt.

- (2) Bei Gegenständen, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die der bisherige Nutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und die Stadt oder ihre Beauftragten deshalb anderweitig darüber verfügen können. Anschließend wird die Stadt eine Verwertung oder Vernichtung in die Wege leiten.

§ 11 Bagatellschäden

- (1) Bagatellschäden hat der Nutzer selber zu beseitigen.
- (2) Bagatellschäden umfassen kleine Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türschlössern sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden, soweit der Nutzer auf diese Gegenstände direkten Zugriff hat und deren Beseitigungskosten bis zu 60,00 € im Einzelfall betragen. Der Nutzer hat jedoch in einem Kalenderjahr höchstens bis zu 100,00 € aufzuwenden (in teilweise abgelaufenen Kalenderjahren anteilig).
- (3) Den Ersatz von Fensterscheiben hat der Nutzer auf eigene Kosten auszuführen.

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer haften für jeden von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der vormalige Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einem nachfolgenden Nutzer dadurch entstehen, dass der vormalige Nutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig und vollständig geräumt und sauber zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13 Personenmehrheit als Nutzer

- (1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Nutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 14 Umsetzung in eine andere Unterkunft

Ohne Einwilligung des Nutzers ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft möglich, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. der Stadt die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird bzw. bei angemieteten Wohnungen das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Vermieter bzw. der Vermieterin beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist,
4. der Nutzer Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
5. der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. In diesem Falle kann eine Umsetzung in eine Unterkunft der Stadt mit geringerer Größe und einfacherer Ausstattung erfolgen,
6. der Asylsuchende nicht mehr den Status eines Asylbewerbers hat.

§ 15 Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 3).

III. Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 16 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Nutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, die in der Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls wird die Gebühr anteilig nach Köpfen aufgeteilt.

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat:

261,00 €

- (2) Selbstzahler, die nachweisen, dass sie keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, bezahlen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 je Person und Monat:

208,80 €

Die reduzierten Gebühren werden auf Antrag gewährt, nachdem die/der Gebührenschuldner/in gegenüber der Stadt Heitersheim durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat, dass sie bzw. er nicht auf die genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils sechs Monate festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert werden. Eine Reduzierung der Gebühren wird nicht gewährt, wenn für den/der Gebührenschuldner/in bereits für insgesamt 36 Monate reduzierte Gebühren festgesetzt wurden.

- (3) Mit den festgesetzten Benutzungsgebühren sind abgegolten:
 - a) die Benutzung des zugewiesenen Raumes
 - b) die Kosten der Heizung
 - c) die allgemeinen Verwaltungskosten
 - d) die Versicherungen und Steuern
 - e) die Kosten für Strom
 - f) die Kosten für Kanalisation und Wasserverbrauch
 - g) die Müllabfuhr.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte. Es besteht kein Anspruch auf Möblierung der Unterkünfte.
- (6) Die Benutzungsgebühren, einschließlich Betriebskosten, für bei Dritten beschlagnahmte(n) Unterkünfte/Wohnraum richten sich nach der zu erstattenden Entschädigung, einschließlich Nebenkosten, gemäß den Vorschriften des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs bzw. der Räumung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben nach § 3 Abs. 3 endet die Gebührenpflicht am Ende des Monats, zu dem die Stadt Kenntnis über das unentschuldigte Fernbleiben erlangt hat.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag der tatsächlichen oder möglichen Nutzung der Unterkunft.

§ 19 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Stadtkasse Heitersheim unter Angabe des Buchungszeichens einzuzahlen.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft, mit Ausnahme von § 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe, welcher am 01.01.2023 in Kraft tritt.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Heitersheim, den 17.12.2013/23.11.2022

gez.

Christoph Zachow
Bürgermeister

Benutzungsordnung
für die
Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von
Flüchtlingen in der Stadt Heitersheim

Die Benutzungsordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Sie gilt für alle Bewohner. Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen.

Lärm

- Jeder Bewohner, jede Bewohnerin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Unterkunft, im Haus und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr geboten. Radios, Fernsehen, CD-Player und so weiter sind auf **Zimmerlautstärke** einzustellen. Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner und die Stadtverwaltung rechtzeitig informiert werden.
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) und zwischen 19.00 Uhr und 8.00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

Besuche

- Besuche von Tagesgästen sind bis 22.00 Uhr erlaubt. Übernachtungsgäste sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Sicherheit

- Die Haustüre ist in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.
- Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- Der Hauseingang, die Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in der Unterkunft, im Haus und auf dem Grundstück ist untersagt.
- Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und das Rathaus zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.
- Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen.

Reinigung

- Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.
- Der in der Unterkunft anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind gesondert zu entsorgen.

Lüften

- Die Unterkunft ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

Fahrzeuge

- Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen außerhalb der vorhandenen Stellplätze ist nicht gestattet.
- Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.

Haustiere

- Haustiere dürfen nicht gehalten werden.